

Unzulässige Diskriminierung durch Rücktritt des Versicherers wegen falsch beantworteter Gesundheitsfragen

Für Versicherer, Versicherte und Vermittler war lange Zeit unumstritten, dass die Falschbeantwortung von Gesundheitsfragen beim Abschluss einer Versicherung dazu führen kann, dass die Versicherung sich vom Vertrag löst und leistungsfrei wird. Findige Juristen halten dies neuerdings unter Umständen für eine unzulässige Diskriminierung - und bekommen vom Oberlandesgericht Recht.

Das im Jahre 2006 eingeführte Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG), das Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen sucht, durchdringt immer unsere Rechtsprechung. Nun hat das Oberlandesgericht Hamm (Urteil vom 12.01.2011, Az. 20 U 102/10) entschieden, dass der Rücktritt eines Versicherers wegen Falschbeantwortung einer geschlechtsspezifischen Frage einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichstellungsgesetz darstellt. Nicht nur wurde der Versicherungsvertrag fortgesetzt und der Versicherer musste seine Leistungen erbringen, die der Klägerin wurde auch ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Diskriminierung bescheinigt¹.

Der Fall

Die Klägerin schloss bei dem Versicherer eine Krankenzusatzversicherung ab. Entgegen den Fragen im Versicherungsantrag verschwieg die damals schwangere Klägerin diverse Schwangerschaftskomplikationen. Als der Versicherer dies bemerkte, erklärte er den Rücktritt vom Vertrag und hilfsweise die Kündigung, woraufhin die Klägerin gerichtlich die Feststellung des Fortbestehens des Vertrages sowie angemessenen Schadensersatz wegen geschlechtsspezifischer Diskriminierung forderte.

In seiner Entscheidung stellte das OLG fest, der Versicherer, indem er seine Rücktrittserklärung auf Schwangerschaftskomplikationen stützte, gegen das Benachteiligungsverbot des § 19 Abs. 1 AGG verstoßen hat, wonach eine Benachteiligung wegen des Geschlechts bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher

Schuldverhältnisse, die eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben, unzulässig ist. Darüber hinaus sah das Gericht einen Schadensersatzanspruch der Klägerin wegen Diskriminierung in Höhe von 2000,00 EUR als dem Grund nach gegeben an.

Die Folgerungen

Künftig wird das Verschweigen einer Schwangerschaft und der damit einhergehenden Krankheiten sowie ethnologisch bedingter (z.B. Laktoseintoleranz bei Menschen asiatischer oder afrikanischer Herkunft) oder geschlechtsspezifischer Erkrankungen (z.B. Prostata- oder Eierstockerkrankung) beim Abschluss von Versicherungsverträgen keine negativen Folgen für den Versicherungsnehmer haben, da eine auf eine solche Falschangabe gestützte Vertragsbeendigung des Versicherers gegen das Allgemeine Gleichstellungsgesetz verstößt.

Schwieriger wird es auch bei anderen unter das AGG fallenden Falschangaben, da § 20 Abs. 2 Satz 2 AGG eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität für zulässig erklärt, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht. Denn damit ist in den vorgenannten Fällen – anders als im Fall der Schwangerschaft – die Erhebung eines Risikozuschlages durch den Versicherer möglich. Jedoch wird man auch in diesen Fällen davon ausgehen müssen, dass eine Vertragsbeendigung des Versicherers gegen das AGG verstößt und dieser nur die Möglichkeit hat, nachträglich einen Risikozuschlag zu erheben.

¹ Leitsätze des Urteils:

- 1.) Nimmt ein Versicherer den Umstand, dass eine Versicherungsnehmerin bei Beantragung eines Krankenversicherungsvertrages Schwangerschaftskomplikationen nicht angegeben hat, zum Anlass für einen Rücktritt und eine Kündigung, so liegt darin ein Verstoß gegen das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot nach § 19 Abs. 1 AGG.
- 2.) Wegen der darin liegenden Diskriminierung wegen des Geschlechts besteht ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, ohne dass dieser das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfordert.